

Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung)

Vom 16. Oktober 2008 (StAnz Nr. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015
(StAnz 2015 Nr. 42)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Versagen, Einschränken der Leistungen, Verjährung
- § 3 Leistungsempfänger

Abschnitt II Leistungen

- § 4 Leistungsübersicht
- § 4 Nr. 1 Aujeszkysche Krankheit (AK)
- § 4 Nr. 2 BHV1-Infektion
- § 4 Nr. 3 (aufgehoben)
- § 4 Nr. 4 (aufgehoben)
- § 4 Nr. 5 Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
- § 4 Nr. 6 Brucellose der Rinder
- § 4 Nr. 7 Brucellose der Schafe
- § 4 Nr. 8 Brucellose der Schweine
- § 4 Nr. 9 Leukose der Rinder
- § 4 Nr. 10 Listeriose der Rinder
- § 4 Nr. 11 (aufgehoben)
- § 4 Nr. 12 Maul- und Klauenseuche
- § 4 Nr. 13 Paratuberkulose
- § 4 Nr. 14 Q-Fieber
- § 4 Nr. 14 a Reinigung und Desinfektion
- § 4 Nr. 15 Salmonellose der Rinder
- § 4 Nr. 16 Tiergesundheit
- § 4 Nr. 17 Tollwut
- § 4 Nr. 18 Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)
- § 4 Nr. 19 Tuberkulose des Rindes
- § 4 Nr. 20 Untersuchungen
- § 4 Nr. 21 Verschiedenes

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Die Rechtsgrundlagen für die Leistungen der Tierseuchenkasse sind im Tiergesundheitsgesetz, im Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und in der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) enthalten. ²Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*. ³Anspruchsberechtigt sind für alle Leistungen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und zur Beseitigung der durch Tierseuchen entstandenen Schäden Tierhalter, die kleine und mittlere Unternehmen im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (KMU) sind. ⁴Anspruchsberechtigt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Agrarsektor sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung i.S.d. Art. 2 Abs. 50 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- (2) Die in der Leistungsübersicht als „Beihilfen“ und „Kostenübernahme“ bezeichneten Leistungen werden nur für Tiere übernommen, für die Beitragspflicht zur Bayerischen Tierseuchenkasse besteht.
- (2a) Eine Kostenübernahme von Untersuchungen (tierärztliche Verrichtungen und Laboruntersuchungen), die zu Vermarktungszwecken angeordnet wurden, findet nicht statt.
- (3) Beihilfen werden in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang für Tierverluste durch Tierseuchen, seuchenartige Krankheiten oder infolge von Maßnahmen zu deren Bekämpfung geleistet (§ 16 Anstaltssatzung).
- (4) „Reiner Schaden“ ist in Beihilfe-Fällen der gemeine Wert des Tieres im Sinne des § 16 Tiergesundheitsgesetz abzüglich des erzielbaren Netto-Erlöses.
- (5) Kosten für planmäßige Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit von Tierbeständen werden in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang übernommen (§§ 17 und 18 Anstaltssatzung).
- (6) Gebühren für labordiagnostische Untersuchungen können maximal in der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vereinbart hat.
- (7) Die Tierseuchenkasse vereinbart mit der Bayerischen Landestierärztekammer gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) Gebührensätze für tierärztliche Verrichtungen; bei Vergütungen an umsatzsteuerpflichtige Tierärzte wird den Gebühren die Umsatzsteuer in der Höhe hinzuge-rechnet, die zum Zeitpunkt der erbrachten tierärztlichen Leistung gilt.
- (8) Die Vorschrift über die Kostenfreiheit gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Versagen, Einschränken der Leistungen, Verjährung

- (1) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Tiergesundheitsgesetz, wird eine Beihilfe nicht geleistet.
- (2) Die in den §§ 17 bis 19 und § 21 Absätze 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz enthaltenen Entschädigungseinschränkungen sind bei den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Leistungen der Anstalt entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Leistungsanspruch entfällt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Leistungsberechtigten absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Solange der Leistungsberechtigte einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, ist die Gewährung einer Leistung nach dieser Satzung nicht zulässig.
- (5) Die nach dieser Satzung gewährten Leistungen dürfen 100 % der entstandenen Kosten beziehungsweise 100 % des entstandenen Schadens nicht überschreiten; in § 4 vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen.
- (6) ¹Ansprüche auf Leistungen verjähren in drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Die Auszahlung hat binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, zu erfolgen.

§ 3 Leistungsempfänger

- (1) ¹Leistungen zum Ausgleich von Kosten, die in Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannt werden, insbesondere Kosten für Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen, für Kauf und Anwendung von Impfstoffen, Kosten für Tötung oder Keulung von Tieren sowie für Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung werden in Form von Sachleistungen gewährt. ²Von den Ausnahmemöglichkeiten in

* Freistellungsnummern XA287/2008, XA45/2010, SA.32089, SA.32500(2011/XA) und SA.39948 (2014/XA)

Bayerische Tierseuchenkasse – Leistungssatzung

Art. 26 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kann Gebrauch gemacht werden. ³Ausmerzungs- und Verlustbeihilfen werden grundsätzlich demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zum Zeitpunkt der Durchführung der begünstigten Maßnahme bzw. amtstierärztlichen Feststellung des Schadens befand.

(2) Mit der Zahlung ist jeder Leistungsanspruch Dritter erloschen.

Abschnitt II Leistungen

§ 4 Leistungsübersicht

Die Tierseuchenkasse erbringt folgende Leistungen:

1. Aujeszkysche Krankheit (AK)

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der AK-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der AK-Freiheit (ausgenommen Besamungseber)

Blutentnahme

gemäß Vereinbarung nach GOT

Untersuchungen von Blutproben durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

Blutröhrchen, Vordrucke

nachgewiesene Kosten

2. BHV1-Infektion

Kostenübernahme

1. Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit (ausgenommen Besamungsbullen)

Blutentnahme

gemäß Vereinbarung nach GOT

Milchproben

gemäß Vereinbarung nach GOT

Untersuchungen durch Untersuchungseinrichtungen einschließlich Probenlogistik

nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse

Untersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

Blutröhrchen, Vordrucke

nachgewiesene Kosten

2. Angeordnete Impfungen

Impfstoff

nachgewiesene Kosten

Impfgebühr

gemäß Vereinbarung nach GOT

3. (aufgehoben)

4. (aufgehoben)

5. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Beihilfen

1. Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2 000 €)

Voraussetzungen

Nachweis von Mucosal Disease als Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung

- a) des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- b) von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut

2. Ausmerzung oder Verenden von persistent infizierten Rindern (BVD-Virus Dauerausscheider, PI-Rinder), die ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 geboren wurden

Voraussetzungen

- a) Nachweis der BVDV-Infektion durch ein positives Untersuchungsergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe beschriebenen Methode und
- b) Ausmerzung oder Verenden bis zum 90. Lebenstag des Tieres und
- c) schriftlicher Nachweis der Schlachtung oder der Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Rasse	Geschlecht	Beihilfe je Rind
Schwarzbunt (SBT) Rotbunt (RBT) Milchrind x Milchrind (XMM)	männlich	75 €
	weiblich	100 €
Braunvieh (BV)	männlich	100 €
	weiblich	100 €
Fleckvieh (FV) Gelbvieh (GV) Fleischrind (F) Fleischrind x Milchrind (XFM)	männlich	200 €
	weiblich	150 €
Fleckvieh x Braunvieh Sonstige	männlich	150 €
	weiblich	100 €

Bayerische Tierseuchenkasse – Leistungssatzung

3. Ausmerzung oder Verenden von persistent infizierten Rindern (BVD-Virus Dauerausscheider, PI-Rinder), die ab dem 1. Januar 2013 geboren wurden

Voraussetzungen

- a) Nachweis der BVDV-Infektion durch ein positives Untersuchungsergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe beschriebenen Methode und
- b) Ausmerzung oder Verenden bis zum 21. Lebensstag des Tieres und
- c) schriftlicher Nachweis der Schlachtung oder Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt

Rasse	Geschlecht	Beihilfe je Rind
Schwarzbunt (SBT) Rotbunt (RBT) Milchrind x Milchrind (XMM)	männlich	105 €
	weiblich	130 €
Braunvieh (BV)	männlich	130 €
	weiblich	130 €
Fleckvieh (FV) Gelbvieh (GV) Fleischrind (F) Fleischrind x Milchrind (XFM)	männlich	230 €
	weiblich	180 €
Fleckvieh x Braunvieh Sonstige	männlich	180 €
	weiblich	130 €

- 4.a) Ausmerzung von persistent infizierten Rindern (BVD-Virus Dauerausscheider, PI-Rinder), die vor dem 1. Januar 2011 geboren wurden

Voraussetzungen

- Nachweis der BVDV-Infektion durch ein positives Untersuchungsergebnis auf das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) mit einer in der Bekanntmachung der amtlichen Methodensammlung für die Untersuchung der Bovinen Virusdiarrhoe beschriebenen Methode und
- Ausmerzung frühestens nach Bekanntgabe des ersten positiven Untersuchungsergebnisses, spätestens unverzüglich nach Ablauf von 60 Tagen seit der ersten Probenahme und
- schriftlicher Nachweis der Schlachtung oder Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt

oder

- 4.b) Ausmerzung von Nachkommen eines Rindes nach § 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c der BVDV-Verordnung, die aufgrund von § 1 Nr. 3 der BVDV-Verordnung ebenfalls als persistent BVDV-infizierte Rinder gelten

Voraussetzungen

- unverzügliche Ausmerzung gemäß § 5 Abs. 1 der BVDV-Verordnung und
- schriftlicher Nachweis der Schlachtung oder Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt

Rasse	Geschlecht	Alter zum Zeitpunkt der Tötung bzw. Schlachtung, Beihilfe je Rind			
		bis 90 Tage	91 bis 180 Tage	181 bis 720 Tage	mehr als 720 Tage
Schwarzbunt (SBT) Rotbunt (RBT) Milchrind x Milchrind (XMM)	männlich	75 €	125 €	250 €	300 €
	weiblich	100 €	125 €	250 €	300 €
Braunvieh (BV)	männlich	100 €	150 €	250 €	300 €
	weiblich	100 €	125 €	250 €	300 €
Fleckvieh (FV) Gelbvieh (GV) Fleischrind (F) Fleischrind x Milchrind (XFM)	männlich	200 €	250 €	250 €	300 €
	weiblich	150 €	200 €	250 €	300 €
Fleckvieh x Braunvieh Sonstige	männlich	150 €	200 €	250 €	300 €
	weiblich	100 €	150 €	250 €	300 €

Kostenübernahme

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Untersuchungen, die nach der BVDV-Verordnung vorgeschrieben sind | 3 € Zuschuss je Untersuchung |
| 2. Blutentnahmen, die gemäß § 5 Abs. 2 der BVDV-Verordnung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde vorgenommen werden müssen | gemäß Vereinbarung nach GOT |
| 3. Blutröhrchen, die bei Blutentnahmen benötigt werden, die gemäß § 5 Abs. 2 der BVDV-Verordnung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde vorgenommen werden müssen | nachgewiesene Kosten |

6. Brucellose der Rinder

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit (ausgenommen Besamungsbullen)

Blutentnahme	gemäß Vereinbarung nach GOT
Milchproben	gemäß Vereinbarung nach GOT
Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten
Untersuchungen von Sammelmilchproben durch Untersuchungseinrichtungen	nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse
Bereitstellung der Sammelmilchproben	nachgewiesene Kosten
Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungseinrichtungen	nachgewiesene Kosten

7. Brucellose der Schafe

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung und Untersuchungen von Böcken vor dem Auftrieb auf Märkte in Bayern

Blutentnahme	gemäß Vereinbarung nach GOT
Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten

8. Brucellose der Schweine

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung (ausgenommen Besamungseber)

Blutentnahme	gemäß Vereinbarung nach GOT
Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten

9. Leukose der Rinder

Beihilfen

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind

50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2 000 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- b) Vorliegen einer enzootischen Leukose wurde durch negative Untersuchung ausgeschlossen

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Rinder-Leukose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit (ausgenommen Besamungsbullen)

Blutentnahme

gemäß Vereinbarung nach GOT

Milchproben

gemäß Vereinbarung nach GOT

Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

Blutröhrchen, Vordrucke

nachgewiesene Kosten

Untersuchungen von Sammelmilchproben durch Untersuchungseinrichtungen

nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse

Bereitstellung der Sammelmilchproben

nachgewiesene Kosten

Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungseinrichtungen

nachgewiesene Kosten

10. Listeriose der Rinder

Beihilfen

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind

50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2 000 €)

Voraussetzungen

Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung

- a) des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- b) von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut

11. (aufgehoben)

12. Maul- und Klauenseuche

Kostenübernahme

angeordnete Impfungen bei Rindern, Schafen und Schweinen

Impfgebühr gemäß Vereinbarung nach GOT

13. Paratuberkulose

Beihilfen

1. Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2 000 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- b) Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur geleistet, wenn die angeratenen Maßnahmen durchgeführt wurden

2. Ausmerzungen von infizierten Rindern

200 € je Rind bis 2 Jahre
300 € je Rind über 2 Jahre

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Infektion durch Untersuchung geeigneten Materials am Untersuchungsinstitut (mindestens Nativblut, Serum oder Kotprobe)
- b) unverzügliche Ausmerzungen nach Feststellung der Infektion
- c) Tötungsnachweis
- d) Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur geleistet, wenn die angeratenen Maßnahmen durchgeführt wurden

14. Q-Fieber

Beihilfen

Rinder und Schafe, die wegen der Krankheit getötet wurden

50 % des reinen Schadens (Schätzwert für Rinder höchstens 2 000 €, für Schafe höchstens 300 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis des Erregers durch Untersuchung von Eihäuten, Nachgeburten oder Fetusteilen an einem Untersuchungsinstitut
- b) unverzügliche Ausmerzungen des positiven Tieres nach Feststellung der Infektion
- c) Tötungsnachweis

14 a. Reinigung und Desinfektion

Kostenübernahme

1. Reinigung und Desinfektion von Ställen mit Haltung von beitragspflichtigen Tierarten nach dem Auftreten folgender Tierseuchen:

- Maul- und Klauenseuche
- Klassische Schweinepest
- Afrikanische Schweinepest
- Geflügelpest (Aviäre Influenza)
- Newcastle-Krankheit

pro m² gereinigte und desinfizierte befestigte Stallbodenfläche im Inneren des Stallgebäudes 6 €; dabei maximal bis zu 100 % der Kosten für verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Löhne und Gehälter für das eigens dafür eingesetzte Personal

Weitere Voraussetzungen

- a) Durchführung der Maßnahme war nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung selbst ebenfalls amtlich angeordnet
- b) Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme durch das Veterinäramt
- c) Größennachweis der gereinigten und desinfizierten Fläche
- d) Vorlage der einschlägigen Rechnungen für die Maßnahme
- e) Einreichung des Antrags auf Kostenübernahme bis spätestens 60 Tage nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes beim Veterinäramt

2. Reinigung und Desinfektion von Ställen nach dem Auftreten von Tierseuchen, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind oder von Rindertuberkulose

nach Beschlüssen des Landesausschusses; dabei maximal bis zu 100 % der Kosten für verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Löhne und Gehälter für das eigens dafür eingesetzte Personal, abzüglich von bereits nach Nr. 1 erstatteten Beträgen

Weitere Voraussetzungen

- a) Durchführung der Maßnahme war nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung selbst ebenfalls amtlich angeordnet
- b) Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme durch das Veterinäramt
- c) Größennachweis der gereinigten und desinfizierten Fläche
- d) Vorlage der einschlägigen Rechnungen für die Maßnahme

15. Salmonellose der Rinder

Kostenübernahme

Impfstoff im Rahmen des Vollzugs der Rinder-Salmonellose-Verordnung

nachgewiesene Kosten

16. Tiergesundheit

Kostenübernahme

Projekte zur Entwicklung und Erprobung von Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind

nachgewiesene Kosten, nach Beschlüssen des Landesausschusses

Voraussetzungen

- a) Es handelt sich um ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt im Agrarsektor.
- b) Das Vorhaben muss für alle Unternehmen, die im betreffenden landwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätig sind, von Interesse sein.
- c) Vor Beginn des geförderten Vorhabens werden im Internet folgende Informationen veröffentlicht: die Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird; die Ziele des geförderten Vorhabens; der voraussichtliche Veröffentlichungstermin der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse; ein Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden und ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse allen in dem betreffenden landwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- d) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens werden ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.
- e) Die Ergebnisse bleiben mindestens 5 Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar.
- f) Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung.
- g) Die Leistung umfasst keine Zahlungen, die im Agrarsektor tätigen Unternehmen auf der Grundlage der Preise für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt werden.
- h) Es handelt sich um beihilfefähige Kosten i.S.d. Art. 31 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- i) Die maximale Kostenübernahme beträgt 100 % der beihilfefähigen Kosten.

17. Tollwut

Beihilfen

Rinder, Pferde, Schweine und Schafe, bei denen eine noch mögliche Schlachtung wegen Seuchenverdachts verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte

200 € je Rind oder Pferd bis 2 Jahre
300 € je Rind oder Pferd über 2 Jahre
75 € je Schwein
50 € je Schaf

Voraussetzungen

- a) unverzügliche Seuchenverdachtsanzeige

- b) Untersuchung am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- c) Ablieferungsschein der Tierkörperbeseitigungsanstalt

18. Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)

Beihilfen

Rinder und Schafe, bei denen eine noch mögliche Schlachtung wegen einer auf eine Störung des zentralen Nervensystems zurückzuführenden Verhaltensauffälligkeit, die den Verdacht auf Ausbruch einer TSE (BSE oder Scrapie) begründet, verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte

200 € je Rind bis 2 Jahre
300 € je Rind über 2 Jahre
50 € je Schaf

Voraussetzungen

- a) unverzügliche Seuchenverdachtsanzeige
- b) Untersuchung an einem dafür zugelassenen Untersuchungsinstitut
- c) Ablieferungsschein der Tierkörperbeseitigungsanstalt

19. Tuberkulose des Rindes

Kostenübernahme

Angeordnete Untersuchungen im Rahmen der Tuberkuloseverordnung oder aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes

Tuberkulin

nachgewiesene Kosten

Bei Durchführung durch praktizierende Tierärzte, sofern diese nicht von anderer öffentlicher Stelle dafür vergütet werden, zusätzlich

Intrakutan-Monotest

gemäß Vereinbarung nach GOT

Simultantest

gemäß Vereinbarung nach GOT

20. Untersuchungen

Kostenübernahme

Untersuchungen bei beitragspflichtigen Tierarten durch ein Untersuchungsinstitut

- 1. auf Veranlassung des betreuenden praktizierenden Tierarztes zur differenzialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen bei Verdacht auf Vorliegen einer meldepflichtigen Tierseuche (Tierkörper, Organe, Blut-, Kot-, Milch- und Tupferproben etc.) gemäß Vereinbarung nach GGebO
- 2. in planmäßigen Seuchenbekämpfungsverfahren bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind – nach Beschlüssen des Landesauschusses gemäß Vereinbarung nach GGebO

3. für Tiere, die auf von Verbänden veranstalteten Ausstellungen aufgetrieben werden (ausgenommen Tiere, die verkauft werden), gemäß den behördlichen Anordnungen bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind
- gemäß Vereinbarung nach GGebO

Untersuchungen für die Einstellung von Bullen und Ebern in Besamungsstationen, soweit die Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben sind, bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind, durch das Bayerische Landesausschuss für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

21. Verschiedenes

Kostenübernahme

1. Maßnahmen und Untersuchungen auf Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind, gemäß den behördlichen Anordnungen bei Ausstellungstieren für internationale Schauen sowie für Bundes- und Landesschauen der Verbände (ausgenommen Tiere, die verkauft werden), sofern sich die Kostenübernahme nicht aus anderen Vorschriften ergibt

Untersuchungen durch ein Untersuchungsinstitut

gemäß Vereinbarung nach GGebO

tierärztliche Verrichtungen

gemäß Vereinbarung nach GOT

Impfstoffe, Antigene etc.

nachgewiesene Kosten

amtliche Bescheinigungen

nachgewiesene Kosten

2. Maßnahmen und Untersuchungen als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche, die in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt ist, sofern sich die Kostenübernahme nicht aus anderen Vorschriften ergibt

nach Beschlüssen des Landesausschusses; maximal bis zu 100 % der entstandenen Kosten

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung) vom 24. Oktober 2007 (StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2008 (StAnz Nr. 19), außer Kraft.